



Gebührenreglement HEIMEX-Leistungen Alterszentrum Gibeleich

22. Oktober 2024
(Stand: 1. Januar 2025)



Gebührenreglement HEIMEX-Leistungen Alterszentrum Gibeleich

Präambel

Das Alterszentrum Gibeleich bietet im Bereich Pflege und Hauswirtschaft Hilfestellung für Bewohnende der Alterswohnungen im Alterszentrum Gibeleich und erhebt Gebühren für diese Leistungen.

HEIMEXLEISTUNGEN

Art. 1

Gesetzes-
grundlagen

Gesetzesgrundlagen für die Gebühren ist das Krankenversicherungsgesetz (KVG) und die Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV) des Bundes.

Art. 2

Allgemeines

HEIMEX-Dienstleistungen werden auf Grund einer Bedarfsabklärung und je nach Leistungsart anhand einer ärztlichen Verordnung erbracht. Sie beinhalten Pflege- und hauswirtschaftliche Leistungen.

Art. 3

Verrechnete
Leistungen

Folgende Leistungen werden verrechnet:

- 1 Verrechnet werden die HEIMEX-Leistungen Pflege gemäss KLV und Hauswirtschaft.
- 2 Im Zusammenhang mit diesen Leistungen werden auch die Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation, vorgängige Abklärungen z.B. im Spital, sowie das allfällige Erstellen zeitaufwändiger Berichte wie z.B. Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital oder Krankenhaus oder Berichte an Krankenversicherer und andere Institutionen verrechnet.
- 3 Spezielle Dienstleistungen im HEIMEX-Zentrum (z.B. Absprache mit Arzt/Ärztin oder Institution, telefonische Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen) werden pro Stunde verrechnet.
pro Stunde CHF 55.00
- 4 Instruktion von pflegenden Angehörigen durch das HEIMEX-Personal
- 5 Von der HEIMEX-Organisation abgegebenes Pflegematerial
- 6 Für vereinbarte Einsätze, die von den Klientinnen und Klienten nicht spätestens 48 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung verrechnet. CHF 50.00

PFLEGELEISTUNGEN

Art. 4

Einsatzzeiten

Die Einsatzzeiten der Pflege sind: 24h/365 Tage im Jahr.

Gebührenreglement HEIMEX-Leistungen Alterszentrum Gibeleich

Art. 5

Die Gebühren richten sich nach den Kantonalen Ansätzen. Folgende Ansätze pro Stunde werden 2025 angewendet:

Gebühr pro
Stunde

1	Abklärung, Beratung und Koordination		
a	Gebühr (Normkosten pro Pflegestunde)	CHF	158.73
b	Beitrag Versicherer	CHF	76.80
c	Beitrag öffentliche Hand (gerundet)	CHF	81.85
d	Patientenbeteiligung pro Tag	CHF	7.65
2	Untersuchung und Behandlung		
a	Gebühr	CHF	154.84
b	Beitrag Versicherer	CHF	63.00
c	Beitrag öffentliche Hand (gerundet)	CHF	91.85
d	Patientenbeteiligung pro Tag	CHF	7.65
3	Grundpflege		
a	Gebühr	CHF	142.77
b	Beitrag Versicherer	CHF	52.60
c	Beitrag öffentliche Hand (gerundet)	CHF	90.15
d	Patientenbeteiligung pro Tag	CHF	7.65

Art. 6

- 1 Die Rechnungsstellung für KLV-pflichtige Leistungen erfolgt direkt an die Krankenversicherung der Klientinnen und Klienten. Selbstbehalt und Franchise werden von der Krankenversicherung der/dem HEIMEX-Klientinnen und -Klienten direkt in Rechnung gestellt.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die kleinste Verrechnungseinheit sind 10 Minuten.
- 3 Es gilt der 5 Min. Abrechnungstakt sowie das tiers payant (Rechnungsstellung der KLV-Leistungen direkt an Krankenversicherer).

Rechnungs-
stellung

Art. 7

Aus der obligatorischen Grundversicherung werden folgende Leistungen rückerstattet:

Kosten-
übernahme

- a Massnahmen der Abklärung und Beratung
- b Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- c Massnahmen der Grundpflege

Art. 8

Folgende Voraussetzungen gelten für die Kostenübernahme:

Voraussetzung
Kosten-
übernahme

- a ein ärztlicher HEIMEX-Auftrag
- b eine Abklärung des Bedarfs an Hilfe und Pflege (durch eine HEIMEX-Fachperson)
- c Angabe des voraussichtlichen Aufwandes für Hilfe und Pflege (Quantifizierung)

HAUSWIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGEN

Art. 9

Allgemeines

- ¹ Hauswirtschaftliche Leistungen werden von der obligatorischen Grundversicherung nicht übernommen. Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen sind Sache der HEIMEX-Klientinnen und -Klienten.
- ² Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen können sich für ihre Ansprüche an das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV wenden.
- ³ Einsatzzeiten: Montag bis Freitag, 13:00 - 17:00 Uhr

Art. 10

Gebühr

Die Gebühren für die hauswirtschaftlichen Leistungen betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a Hauswirtschaftliche Bedarfsabklärung | CHF 60.00 |
| b Hauswirtschaftliche Leistungen | CHF 37.80 |

Art. 11

In Kraft treten

- ¹ Der Ressortvorstand Gesellschaft erlässt die Gebühren für HEIMEX-Leistungen des Alterszentrum Gibeleich gemäss Stadtratsbeschluss vom 29. Juni 2021.
- ² Das Gebührenreglement für HEIMEX-Leistungen des Alterszentrum Gibeleich tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

STADT OPFIKON

Ressortvorstand Gesellschaft:



Jörg Mäder

Opfikon, Oktober 2024